

Datenschutz-Hinweise

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bischofsheim a.d.Rhön

Kirchplatz 4

97653 Bischofsheim a.d.Rhön

Telefon +49 (0)9772 9101-0

Telefax +49 (0)9772 9101-29

E-Mail mail@bischofsheim-rhoen.de

Webseite <https://www.bischofsheim-rhoen.de>

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Spörleinstraße 11

D 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Telefon: 09771/94-342

E-Mail: datenschutz@rhoen-grabfeld.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO), § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO), § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (FÜR WAHLSTATISTIK) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E i.V.m. Art. 56 GLKrWG, §94 GLKrWO Bürgermeisterwahl, Oberbürgermeisterwahl, Landratswahl bei jeder Wahl Übermittlung des Wahlergebnisses WEITERLEITUNG DER WAHLERGEBNISSE Bürgermeisterwahl, Oberbürgermeisterwahl: § 88 GLKrWO Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften an Landratsamt; kreisfreie Städte an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung; Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zusätzlich an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung Landratswahl: § 88 GLKrWO Gemeinden an Wahlleiter der Landkreiswahl; Landratsämter an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung Landtags- und Bezirkswahl: §§ 58, 65, 69 LWO Stimmkreisleiter Wahlkreisleiter (nur bei Bezirkswahl) Landeswahlleiter (nur bei Landtagswahl) Bundestagswahl: §§ 71, 76 BWO Kreiswahlleiter Landeswahlleiter VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLERGEBNISSE Kommunalwahl § 92 i.V.m.§ 98 GLKrWO Bundestagswahl § 79 i.V.m. § 86 BWO

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Für dieses Formular liegen derzeit keine Angaben zur Weitergabe der Daten vor.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

KOMMUNALWAHL: § 100 GLKrWO: bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit LANDTAGS-/BEZIRKSWAHL: § 90 LWO bzw. Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Land- bzw. Bezirkstags BUNDESTAGSWAHL: § 90 BWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen deutschen Bundestages EUROPAAWAHL: § 83 EuWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments WAHLHELPER: Die unter Punkt 3 -Art der gespeicherten Daten- unter den laufenden Nummern 6.1.1 bis 6.1.11 und 6.1.20 aufgeführten Daten dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern der Wahlhelfer einer Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten nicht widerspricht. Er ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die übrigen Daten (6.1.12 bis 6.1.19, 6.1.21 bis 6.2.9 und 6.4 bis 6.4.8) sind jeweils 4 Monate nach dem Wahltag zu löschen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. SACHBEARBEITER IM WAHLAMT: Die unter Punkt 3 - Art der gespeicherten Daten - unter den laufenden Nummern 6.3 bis 6.3.9 sind nach einem Aufgabenwechsel oder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu löschen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: 089 212672-0

Fax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6

Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO), § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO), § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO)

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung:

Sofern ein solcher Fall zutrifft, erfolgt die Information vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung. Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die Stadt Bischofsheim die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde.